

Bitte unbedingt leserlich – möglichst in Druckschrift ausfüllen.

Landkreis Stendal
Ordnungsamt
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Wendstraße 30
39576 Hansestadt Stendal

Eingangsdatum:

Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Fischerprüfung

Name, Vorname	
Geburtsdatum und -ort	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Wohnort	
Telefonnummer	

Tag der Prüfung: **10. April 2021**
Uhrzeit: **09:00 Uhr**
Ort: **Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal**

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zum **12.03.2021** beim Ordnungsamt in der Unteren Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Stendal, Wendstraße 30, Zimmer 441 in 39576 Stendal abzugeben.

Gebühren für die Prüfung betragen:

1. Fischerprüfung bis zum vollendetem 18. Lebensjahr 28,00 EURO
2. Fischerprüfung ab vollendetem 18. Lebensjahr 56,00 EURO

Die Prüfungsgebühr wird mit Abgabe dieses Anmeldeformulars in der Unteren Jagd-/Fischereibehörde, Wendstraße 30, Zimmer 441 in 39576 Stendal bezahlt.

Bei Überweisung der Prüfungsgebühr ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

IBAN: DE 63 81050555 3010002938; BIC: NOLADE21SDL;

Zahlungsgrund: 1.2.2.10/431108, Fischerprüfung für [Name, Vorname]

Bei minderjährigen Antragstellern wird durch die nachstehende Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erklärt, dass das Einverständnis zu Teilnahme an der Fischerprüfung vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Hinweise:

Zulassung zur Prüfung (§ 4 Fischerprüfungsordnung)

Abs. 1 - Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag unter Verwendung eines von der Prüfungsbehörde ausgegebenen Formulars

Abs. 1a - Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Der Lehrgang muss die Voraussetzungen gemäß der Anlage zur Fischerprüfungsordnung erfüllen. Sein Beginn darf nicht länger als 18 Monate vor dem Prüfungstermin liegen.

Abs. 2 - Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin in der Prüfungsbehörde vorliegen.

Abs. 3 - Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Bitte unbedingt leserlich – möglichst in Druckschrift ausfüllen.

Abs. 4 - Als zugelassen gilt, wem nicht bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ein schriftlicher Versagungsbescheid zugestellt wird.

Versagung der Zulassung (§ 5 Fischerprüfungsordnung)

Abs. 1 – Die Zulassung zur Fischerprüfung ist zu versagen, wenn die Antragsunterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht wurden, bei Anträgen Minderjähriger die Einwilligung des gesetzlichen Vertreter fehlt, ein gemäß § 4 Abs. 1a erforderlicher Lehrgangsbesuch nicht nachgewiesen werden kann.

Abs. 2 - Im Falle der Versagung ist die Prüfungsgebühr in voller Höhe zu erstatten.

Rücktritt von der Prüfung (§ 6 Fischerprüfungsordnung)

Abs. 1 - Der Rücktritt von der Prüfung bedarf der Schriftform. Ist der Rücktritt auf Grund eines unvorhersehbaren Ereignisses gerechtfertigt, ist die Prüfungsgebühr, in voller Höhe zu erstatten. Der Rücktrittsgrund ist nachzuweisen, im Falle der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung. Wird der Rücktritt aus anderen Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erklärt, erfolgt die Erstattung abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 EURO; im übrigen entfällt eine Gebührenerstattung.

Abs. 2 - Tritt der Prüfling während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die rechtlichen Regelungen gelesen und verstanden habe und damit einverstanden bin.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bearbeitungsvermerk (von der Behörde auszufüllen)

Prüfungsgebühr bezahlt:

- am Kassenautomaten am:
 per Überweisung, Zahlungseingang am:

Zulassung zur Prüfung nach § 4 FischPrüfO:

- Ja.
 Nein, weil:

Unterschrift SB:

Bearbeitungsvermerke

Anmeldeliste eingetragen:

Rechner erfasst:

Urkunde:

Anschreiben: